Abwasserbeseitigungssatzung
des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz – AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), sowie der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), in Verbindung mit den §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254), den §§ 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), und der §§ 70 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts in der Verwaltungsratssitzung am 19.09.2019 nachstehende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung

§1
Allgemeines

(1) Der Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) betreibt zur Abwasserbeseitigung in seinem Anstaltsgebiet in den drei Entsorgungsgebieten

- **Entsorgungsgebiet I** – dieses umfasst das Sammeln und Fortleiten des Abwassers über die Druckleitung von Querfurt zur Kläranlage Karsdorf für das Gebiet der Gemeinde Obhausen (ohne den Ortsteil Esperstedt), der Gemeinde Barnstädt und der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf;

- **Entsorgungsgebiet II** – dieses umfasst das Sammeln und Fortleiten des Abwassers über die Druckleitung von Jüdendorf zur Kläranlage Karsdorf für das Gebiet der Ortsteile Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra;

- **Entsorgungsgebiet IV** – dieses umfasst das Sammeln und Fortleiten des Abwassers über die Druckleitung von Schraplau zur Kläranlage Rollsdorf für das Gebiet der Stadt Schraplau, des Ortsteiles Esperstedt der Gemeinde Obhausen und des Ortsteiles Alberstedt der Gemeinde Farnstädt;

als öffentliche Einrichtung je eine rechtlich selbständige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur

1. zentralen Abwasserbeseitigung

2. dezentralen Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Form von

   a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und

   b) abflusslosen Sammelgruben.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- oder Mischsystem (zentrale Abwasseranlage) und im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

(3) Zu den öffentlichen Einrichtungen der Anstalt im Sinne des Absatz 1 gehören die Entwässerungskanäle, die Grundstücksanschlusskanäle und die Revisionsschächte, jedoch nicht die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.

(4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Anstalt entsprechend den erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten und auf der Grundlage der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung Verbesserung oder Beseitigung (Stilllegung) öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

(6) Die Abwasserbeseitigung kann von Anlagen Dritter erfolgen, die die Anstalt aufgrund einer Vereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt. Die Anstalt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(7) Die Niederschlagswasserbeseitigung obliegt der Verbandsgemeinde Weida-Land.

(8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Grundstück** ist jedes räumlich zusammenhängende und einen gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Besteht ein selbständiges Eigentum am Gebäude unabhängig vom Eigentum am Grundstück, ist das Gebäude das Grundstück. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

2. **Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer)** sind die im Grundbuch eigetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben.

3. **Abwassereinleiter** sind die unter Nr. 2 genannten Anschlussnehmer. Daneben sind Abwassereinleiter die Pächter, Mieter usw., die zur Ableitung von Abwässern, die auf dem Grundstück anfallen, berechtigt und verpflichtet sind sowie alle, die der Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Abwasser zuführen.

4. **Abwasser** ist ausschließlich Schmutzwasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und mehr als unerheblich verunreinigt ist.

5. **Niederschlagswasser** ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und nicht mehr als unerheblich verunreinigt ist.

6. **öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, nachstehend "Abwasserbeseitigungsanlagen"** genannt, dienen dem Sammeln, Fortleiten und Behandeln der Abwässer sowie der Entwässerung von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zu den Abwasserbeseitigungsanlagen gehören:

   a) das Kanalnetz mit den Entwässerungskanälen (Haupt-, Neben- und Grundstücksanschlusskanälen),
   b) alle Einrichtungen der Sonderentwässerungsverfahren (Druckentwässerung),
   c) Schächte und Schachtbauwerke,
   d) Klärwerke,
   e) die Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke und
   f) der Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

7. **Entwässerungskanäle** sind

   a) Schmutzwasserkanäle - sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser und
   b) Mischwasserkanäle – sie sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt

8. **Grundstückanschlusskanäle** sind die Verbindungsleitungen

   a) zwischen dem Entwässerungskanal und der Grundstücksgrenze, oder
   b) zwischen dem Entwässerungskanal und dem Revisionsschacht, wenn dieser auf dem Grundstück außerhalb eines zu entwässernden Gebäudes vorhanden ist und sich nicht weiter als 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt befindet.

9. **Revisionsschacht (Kontrollschacht)** ist der Übergabepunkt von der privaten Entwässerungsanlage zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und dient zur Kontrolle des Abwassers und der Reinigung der privaten und der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage.

10. **private Grundstücksentwässerungsanlage** ist die aus den Grundstücksentwässerungsleitungen, dem Messschacht, der Probenahmestelle, der Hebeanlage und der Reinigungsöffnung bestehende Anlage, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten sowie der Kontrolle des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers dient.

11. **Grundstücksentwässerungsleitungen** sind die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Grundstücksanschlusskanal bzw. dem Entwässerungskanal oder dem Revisionsschacht, den Anlagen der Sonderentwässerungsverfahren oder der Grundstücksgrenze. Grenzt die Gebäudekante an die öffentliche Verkehrsfläche, so

gibt es keine Grundstücksentwässerungsleitung.

12. **Messschacht** ist eine private Einrichtung für die Mengenmessung des Abwasserabflusses aus einem Grundstück sowie für die Entnahme von Abwasserproben.

13. **Probenahmestelle** ist eine Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Industrie und Gewerbebetriebe.

14. **Hebeanlage** dient dazu, die unter der Rückstauebene liegenden Flächen und Räume an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

15. **Reinigungsöffnung** ist eine Einrichtung nach DIN 1986-100, die der Kontrolle und Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitung als auch des Grundstückanschlusskanals dient.

16. **Rückstauebene** ist eine festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauebene gilt:

    a) die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete eine andere Ebene festgesetzt ist;
    b) die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung bzw.
    c) bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

II. Abschnitt: Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung – Allgemeine Bestimmungen

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Entwässerung erfolgt in der Hauptsache durch Gefälle-, Druck- oder Vakuumleitungen.

(2) Bei Errichtung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten sind grundsätzlich getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser vorzusehen.

(3) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann die Anstalt den Einbau und Betrieb von Pumpen und anderen Hebeanlagen von den und auf Kosten der Grundstückseigentümer verlangen.

(4) Die Anstalt legt auf der Grundlage einer Einleitungsgenehmigung die Einleitstelle, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindeart und die Sohlhöhe des Grundstückanschlusses an den öffentlichen Kanal fest. Die Materialart wird von der Anstalt in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Abwassers bestimmt. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Bei Umstellung vom Mischwasser- auf das Trennverfahren oder umgekehrt hat der Anschlusspflichtige auf seine Kosten die Zuleitung des Abwassers von seinem Grundstück entsprechend zu ändern. Niederschlagswasser, Grundwasser (auch Drainagewasser), Wasser aus Poolanlagen, Wasser aus Grundstücksabsenkungen und von Wärmepumpen darf nicht dem Abwasserkanalnetz zugeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Anstalt.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist grundsätzlich berechtigt, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist berechtigt, alles Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen im öffentlichen Raum liegenden vorhandenen Entwässerungskanal bereits erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet höherrangigen Rechts die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Schmutzwasserentsorgungsleitung nicht verlangen. Für welche Grundstücke eine Schmutzwasserentsorgungsleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird bestimmt die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten und/oder erheblichem Aufwand angeschlossen werden, oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann die Anstalt den Anschluss versagen.

(4) Im Falle des Absatzes 3 kann sich der betroffene Eigentümer vorab verpflichten, die entstehenden Bau- und Folgekosten gegenüber der Anstalt zu übernehmen. Er hat auf Verlangen der Anstalt geeignete Sicherheit zu leisten und einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Der Anstalt ist in diesem Fall zum Anschluss des Grundstückes verpflichtet.

§ 5
Anschlusszwang

(1) Jeder zum Anschluss berechtigter Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück Abwasser anfällt. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

(2) Anschlusszwang besteht für bebaute Grundstücke. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(3) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(4) Die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 und 2 richtet sich auf den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage der Anstalt, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstückes an eine dezentrale Abwasseranlage im öffentlichen Bereich.

(5) Besteht der Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage, kann die Anstalt den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4 nachträglich eintreten. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe vorzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der Anstalt auf schriftlichen Antrag bis auf 5 Monate erweitert werden.

(6) Bei baulichen Maßnahmen bzw. Neubauten, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Um- bzw. des Neubaus hergestellt sein. Dazu muss eine Einleitungsgenehmigung vorhanden sein. Für die Stellung des Einleitantrages sind die Anforderungen in der Anlage I dieser Satzung maßgebend.

(7) Werden in einer Erschließungsstraße, in die später ein öffentlicher Kanal eingebaut werden soll, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Anstalt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten.

§ 6
Benutzungszwang

(1) Wenn oder soweit ein Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage der Anstalt angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung gilt – der Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

(2) In dem nach dem Trennverfahren entwässerten Anstaltsgebiet dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. Niederschlagswasser, Grundwasser, Drainagewasser, Wasser aus Poolanlagen, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen darf nicht dem Schmutzwasserkanalnetz zugeführt werden. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Anstalt.

§ 7
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Ausspruch des Anschluss- und Benutzungszwanges (bei Altfällen innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung) bei der Anstalt einzureichen. Die entstehenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen sind der Anstalt vom Antragsteller zu erstatten.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die rechtlichen sowie technischen Möglichkeiten zur Einleitung des Abwassers in die Abwasserbeseitigungsanlage der Anstalt gegeben sind.

§ 8
Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer, der Anschlussnehmer ist, hat zum Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen, Verändern und Instandsetzen von Abwasserbeseitigungsanlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen – gegen Entschädigung – zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, die im Zuge der Erschließung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 9
Grundstücksanschlüsse

(1) Die Anstalt bestimmt für das anzuschließende Grundstück die Art, Lage, Sohlhöhe, Nennweite und die Trassenführung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchem öffentlichen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Die Grundstücksanschlüsse einschließlich Revisionsschacht bis 1 m ins Grundstück werden von der Anstalt erstellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Kostenerstattung erfolgt entsprechend der Abwasserbeitrags- und Anschlusskostensatzung der Anstalt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(4) Die Nennweite des Grundstücksanschlusses muss mindestens DIN 150 betragen. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben.
Die mittlere Tiefe des Anschlusskanals wird mit 1,2 m bis 1,5 m unter der Oberkante Straße, in der der Sammler verläuft, festgelegt.

Die Anstalt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrere Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil des Grundstücksanschlusses, der auf seinem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung Dritter, vor Baumwurzeln und Grundwasser zu schützen. Er hat der Anstalt jeden Schaden am Grundstücksanschluss unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Anstalt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

(7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

(8) Es werden nur Räume entwässert, die oberhalb der Rückstauebene liegen. Alle darunter liegenden Räumen sind mit Hebeanlagen zu entwässern. Die Kosten für den Einbau und Betrieb einer entsprechenden Anlage hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Eine Minderung der Kanalbaubeiträge sowie der laufenden Benutzungsgebühren kann für ein nicht vorhandenes oder nicht ausreichendes natürliches Gefälle nicht verlangt werden.

(9) Besteht die technische Möglichkeit des Anschlusses ohne Hebeanlage und wird dies gewünscht, so ist dies vom Grundstückseigentümer vor Baubeginn zu beantragen. Vor Bauausführung ist eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung mit der Anstalt zu treffen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 10
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und gegebenenfalls beseitigen (stilllegen) zu lassen. Die Arbeiten sind fachgerecht nach DIN 1986-100 und DIN EN 752 durchzuführen.

(2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten an diesen Anlagen auf dem Grundstück ist der Anstalt durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit die Anstalt diese Arbeiten überprüfen kann.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Prüfung durch die Anstalt in Betrieb genommen werden. Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der anderen Abwassereinleiter, der Abwasserbeseitigungsanlage und der Umwelt. Bis zur Prüfung dürfen alle zur Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Teile, z. B. Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis der Inbetriebnahme wird ein Prüfprotokoll angefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer durch die Anstalt gesetzte Frist zu beseitigen. Das Prüfprotokoll befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Für die Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen sichtbar und gut zugänglich sein.

2. Die Prüfung der Anlage durch die Anstalt befreit den auszuführenden Unternehmer nicht von seinen zivilrechtlichen Verpflichtungen für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenden Arbeiten; für fehlerhafte und unvorschriftsmäßig ausgeführte Arbeiten; die Anstalt übernimmt für diese keine Haftung.

3. Die Anstalt ist berechtigt, die fertiggestellte Entwässerungsanlage einer Wasserdruckprobe zu unterziehen oder eine Kontrolle mit optischen Geräten durchzuführen. Der Grundstückseigentümer hat zum festgesetzten Zeitpunkt nach Anweisung der Anstalt die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Die Kosten der Leistungskontrolle gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, sofern sich hierbei Mängel an der Entwässerungsanlage herausstellen. Wird eine Leistungskontrolle auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt, so hat dieser die Kosten hierfür zu tragen.

(4) Für die Erweiterung, Erneuerung und Änderung der Grundstückentwässerungsanlage gilt Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Anstalt hat den Grundstücksanschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Reinigung des Grundstücksanschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(6) Besteht zum öffentlichen Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Anstalt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.

§ 11
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Anstalt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen.

(2) Zu diesem Zweck ist der Anstalt oder den von ihr Beauftragten zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden über die geplante Überprüfung vorher verständigt, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht.

(3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte (Kontrollschächte), Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen stets frei zugänglich sein.

(4) Die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen haben sich stets in einem Zustand zu befinden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen des öffentlichen Kanals ausschließt.

§ 12
Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Absetzgruben und Grundstückskläranlagen sind mit einer Frist von drei Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann oder sobald die Abwässer der Abwasseranlage zugeführt werden können, spätestens jedoch drei Monate nach Ausspruch des Anschlusszwanges (§ 5). Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen des § 10 widersprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen ist.

(2) Stillgelegte Anlagen sind binnen zwei Wochen nach der Stilllegung zu leeren und zu reinigen. Die Kosten der Stilllegung und damit verbundener Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Die Maßnahmen der Absätze 1 und 2 sind binnen eines Monats nach der erfolgten Außerbetriebnahme schriftlich gegenüber der Anstalt anzuzeigen.

§ 13
Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

(1) Fallen auf einem Grundstück Abwässer mit Rückständen von Benzin, Ölen, Fetten, Stärken, usw. an, sind vor der Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach dem Stand der Technik (Abscheide- und/oder Spaltanlagen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und falls erforderlich zu erneuern.

(2) Art und Einbau der Vorrichtung bestimmt die zuständige Behörde.

(3) Der Grundstückseigentümer ist zur Entleerung, Reinigung und regelmäßige Kontrolle verpflichtet. Das Abscheidegut ist von einem dafür zugelassenen Unternehmen zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung oder Reinigung des Abscheiders entsteht.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Anstalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zweck der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

(5) Die Anstalt ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer zu verlangen, dass Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung unverzüglich dem Stand der Technik anzupassen sind.

(6) Die Anstalt kann vom Grundstückseigentümer verlangen, dass eine Person bestimmt und der Anstalt schriftlich bekannt wird, die für die Wartung und den Betrieb der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

(7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß Anlage 2 für vorbehandeltes Wasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage der Anstalt gelangen. Über die Eigenkotrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der Anstalt auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 14
Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die Anstalt haftet nicht für Schäden durch Rückstau.

(2) Die von der Anstalt für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Grundstückseigentümer obliegt es daher, sich auch über die von der Anstalt angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

(3) Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte und Schmutzwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986-100 gegen Rückstau gesichert sein.

(4) Wo Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, sollte das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene gehoben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

§ 15
Einleitbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 bis 13 und Anlage 1 geregelten Einleitbedingungen.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Drainagewasser, sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal des hierfür Verantwortlichen, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal der Anstalt eingeleitet werden.

(4) In die Abwasserbeseitigungsanlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das an und in der Abwasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder deren Gesundheit beeinträchtigt wird,
2. die Einrichtung der Abwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden können, dies gilt auch für die biologischen Vorgänge in der Abwasseranlage,
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachhaltig verändert werden können,
4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert werden kann oder
5. sonstige schädliche Umwelteinwirkungen erfolgen.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Anstalt die Einleitung des Abwassers in die Abwasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen. In die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(5) Von der Einleitung und dem Einbringen in die Abwasserbeseitigungsanlage sind ausgeschlossen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Abwasserbeseitigungsanlage führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, festes Papier und Pappe, Küchenabfälle, Bioabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Kunststoffe, Kunstharze, Latex, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel bzw. sonstige Abfälle jeder Art,

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,

3. flüssige Stoffe, die in der Abwasserbehandlungsanlage erhärten oder Stoffe, die im Abwasser in der Abwasserbehandlungsanlage abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,

4. feuergefährliche und explosible Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel und ähnliche Stoffe, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden

5. Mineralprodukte, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen,

6. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, z. B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlorethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,

7. Problemstoffe und –chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln, Lösungsmittel (z. B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutische Produkte, infektiöse Stoffe, Beizmittel, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,

8. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern

9. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Gemeinschaftskläranlage oder einem Gewässer führen, Lösemittel,

10. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

11. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsäfte, Blut aus Schlächtereien, Molke,

12. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der gemeindlichen Reglungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

13. Stoffe und Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgut-

verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole,

14. Grund- und Quellwasser,

15. radioaktive Stoffe.

(6) Von den in Absatz 5 benannten Verboten ausgenommen sind:

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Anstalt in den Einleitbedingungen nach Anlage 2 zugelassen hat.

(7) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen Abwässer von Industrie- und Gewerbebetrieben nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte (Anlage 2) für die physikalische und chemische Beschaffenheit der Abwässer eingehalten werden.

(8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Proben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die in Anlage 1 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Anstalt durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschritten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

(9) Für nicht in der Anlage 2 aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall durch die Anstalt festgesetzt.

(10) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EU-Richtlinien bestehen, gelten diese anstelle der in dieser Satzung (Anlage 2) festgelegten Grenzwerte. Überlässt die EU-Richtlinie die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Reglungen, gelten anstelle der Grenzwerte dieser Satzung (Anlage 2) die Rechtsverordnungen nach §§ –57 ff. WHG.

(11) Die für die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zur Zeit geltenden Fassung bzw. den ent-

sprechenden -Vorschriften des Normenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN), Berlin auszuführen.

(12) Es ist unzulässig, entgegen den Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(13) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer in unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist die Anstalt berechtigt auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

IV. Abschnitt: Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 16
Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Anstalt liegenden Grundstückes ist berechtigt und verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm und alles Abwasser an die Anstalt zu übergeben, wenn ein Einleiten in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist und keine öffentliche Kläranlage vorhanden ist (Benutzungszwang).

(2) Kleinkläranlagen, vollbiologische Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen und von den Grundstückseigentümern nach den geltenden Standards allgemeinen Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie müssen dicht und korrosionsbeständig sowie auf Dichtheit geprüft sein (Dichtheitsnachweis).

(3) Der Anstalt bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Anstalt und die von ihr Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu nehmen. Diese Kosten sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine regelmäßige Kontrolle, Überprüfung und Wartung seiner Kleinkläranlage entsprechend den für diese geltenden Betriebsvorschriften durchzuführen und über die Ergebnisse der Prüfungen und Wartungen Aufzeichnungen zu führen (Selbstüberwachung). Die Selbstüberwachung ist entsprechend der Anlage 3 der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Stand der Technik oder nach der bauaufsichtlichen Zulassung durchzuführen. Der Grundstückseigentümer hat hierzu einen Wartungsvertrag mit einem zertifizierten Fachkundigen abzuschließen. Eine Beprobung und Wartung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

(6) Die Anstalt ist gemäß § 78 Abs. 4 WG LSA zuständig für die Überwachung der unter Absatz 5 aufgeführten Selbstüberwachung. Der Grundstückseigentümer von Kleinkläranlagen ist daher verpflichtet, der Anstalt unaufgefordert zu übergeben:

a) nach der Inbetriebnahme umgehend die bauaufsichtliche Zulassung,

b) nach der Inbetriebnahme umgehend den Wartungsvertrag mit Nachweis der Zertifizierung der Wartungsfirma als Fachkundiger,

c) innerhalb eines Monats nach der Wartung das durch den Fachkundigen ausgefertigte Überwachungs- und Wartungsprotokoll mit der Bestätigung der Einsichtnahme in das Betriebstagebuch,

d) zeitnah den Nachweis der gegebenenfalls erforderlichen Mängelbeseitigung,

e) die Ergebnisse der Schlammspiegelmessung mit Hinweisen zur Erforderlichkeit der Entleerung der Kleinkläranlage

§ 17
Entleerung

(1) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen werden von der Anstalt bzw. von ihrem Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Anstalt oder ihrem Beauftragten ungehinderter Zutritt zur jeweiligen Anlage und dem Grundstück zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Klärschlamm wird der Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher bei der Anstalt bzw. ihrem Beauftragten die Notwendigkeit der Grubenentleerung anzuzeigen;

b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei Mehrkammergruben in der Regel jedoch einmal jährlich zu entschlammen sind.
c) vollbiologische Kleinkläranlagen werden entsprechend des Ergebnisses der Schlammspiegelmessung entleert.

(3) Eine Entsorgung kann auch auf Anordnung der Anstalt ohne entsprechenden Antrag erfolgen, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(4) Die Anstalt bzw. ihr Beauftragter geben Entsorgungstermine bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage freizuhalten und die Zufahrt zu gewähren.

(6) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Fäkalschlamm oder das Abwasser ist der Anstalt zu überlassen. Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Anstalt bzw. ihres Beauftragten über. Die Anstalt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(8) Die Kosten der Entleerung dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage, der Abfuhr und der Entsorgung werden in der dezentralen Gebührensatzung geregelt.

V. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen, Haftung

§ 18
Untersuchung des Abwassers

(1) Die Anstalt ist berechtigt, auf den an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und Abwasser zu untersuchen. Werden verbotene Substanzen oder Überschreitungen der vereinbarten Einleitbedingungen festgestellt, trägt die Kosten der Untersuchung der Grundstückseigentümer.

(2) Der Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser unterliegt der Kontrolle und Überwachung der Anstalt. Zur Überwachung führt die Anstalt Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch. Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt. Die Anstalt be-

stimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

(3) Einleiter von gewerblichen oder sonstigen nichthäuslichen Abwasser haben auf eigene Kosten durch geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen.

(4) Wird Gewerbe- und Industrieabwasser und Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Anstalt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.

§ 19
Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, so haftet der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, die Anstalt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Anstalt durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachten der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabegesetz) verursacht, hat der Anstalt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze,
b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
c) Behinderung des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfungen,
d) zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie der Abwasserbehandlungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten oder Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und die darauf befindlichen Bauten selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz hat er gegenüber der Anstalt

nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Anstalt oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(6) Die Anstalt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ergeben nur dann, wenn der Anstalt oder deren Erfüllungsgehilfen bei der Verursachung des Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20
Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dürfen nur von Beauftragten der Anstalt oder von Dritten nur mit deren Zustimmung betreten werden. Jegliche Eingriffe an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sind unzulässig.

§ 21
Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Anstalt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so ist die Anstalt unverzüglich mündlich, fernmündlich oder mittels E-Mail, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am Anschlusskanal unverzüglich mündlich, fernmündlich oder mittels E-Mail, anschließend zudem schriftlich der Anstalt mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Anstalt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Grundstückseigentümer der Anstalt gegenüber unverzüglich anzeigepflichtig.

(6) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Anstalt mitzuteilen.

§ 22
Befreiungen

(1) Die Anstalt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung, einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch die Anstalt gegen den jeweiligen Verpflichteten gemäß §§ 1 Abs. 1, 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) in seiner zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, 380) in der Fassung des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406) ein Zwangsmittel (Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang) angeordnet werden, bis der festgestellte Mangel beseitigt ist.

(2) Die mit dem jeweiligen Zwangsmittel in Verbindung stehenden Kosten werden gemäß § 68a SOG LSA in Verbindung mit §§ 74 bis 74b VwVG LSA im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24
Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden Beiträge, für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung und Reparatur von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Bereich werden Kostenerstattungen und für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren aufgrund gesonderter Satzungen erhoben.

(2) Für Handlungen der Anstalt im Verwaltungsverfahren werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Anstalt erhoben.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1, Abs. 5 sein Grundstück nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;

2. § 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet;

3. § 8 Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen nicht duldet;

4. § 9 Abs. 3 die Verlegung, den Einbau und das Anbringen der dort benannten Anlagen und Gegenstände nicht duldet;

5. § 9 Abs. 5 Beschädigungen nicht in dem ihm zumutbaren Umfang verhindert bzw. aufgetretene Beschädigungen nicht unverzüglich anzeigt;

6. § 9 Abs. 7 den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt;

7. § 10 Abs. 2 die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten an dieser Anlage nicht unverzüglich mitteilt;

8. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 vor der Prüfung und Abnahme durch die Anstalt die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon in Betrieb nimmt oder Rohrgräben verfüllt;

9. § 10 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß herstellt, erneuert, ändert, reinigt, betreibt oder stilllegt;

10. § 11 Abs. 2 der Anstalt oder den durch sie Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt, die erforderlichen Handlungen nicht duldet, keinen Einblick in die Betriebsvorgänge gewährt oder die sonst erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

11. § 11 Abs. 3 alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage nicht stets frei zugänglich hält;

12. § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in dem benannten erforderlichen Zustand erhält;

13. § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 die benannten Anlagen und Einrichtungen nicht, nicht in dem erforderlichen Umfang oder nicht fristgerecht außer Betrieb setzt;

14. § 12 Abs. 2 Satz 1 stillgelegte Anlagen nicht, nicht ausreichend oder nicht fristgerecht leert und reinigt;

15. § 12 Abs. 3 das Stilllegen, die Leerung und Reinigung nicht oder nicht fristgerecht gegenüber der Anstalt anzeigt;

16. § 13 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 7 die benannten Anlagen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang einbaut, betreibt, unterhält, erneuert, kontrolliert, entleert, entsorgt und reinigt;

17. § 13 Abs. 4 seiner Mitteilung nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;

18. § 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitwerten entspricht;

19. § 21 seine Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die „Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 06.04.2001“ sowie die „Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Untere Weida“ vom 01.07.1997“.

Schraplau, 20.09.2019

Dr. Dauderstädt
Vorstand

Anlage 1

Entwässerungsantrag

Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Anstalt hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
- Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hof- und Dachflächen
- Bemessung der Grund-, Fall- und Anschlussleitungen entsprechend der DIN 1986-100

b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion, der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit

c) bei Grundstückentwässerungsanlagen mit betrieblichen Abwasserbehandlungen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage
- Behandlung von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämmen)
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb

d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1.500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
- Gewässer
- in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand

e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen erkennen lassen.

g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasser mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktartig. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und Planverfasser zu unterschreiben.
Die Anstalt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen.
Die Anstalt kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

Anlage 2

Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

Ohne zusätzliche vertragliche Bindung mit der Anstalt und in Anlehnung bzw. Ergänzung des ATV-Arbeitsblattes A 115

1. Allgemeine Parameter

a) CSB < 1.200 mg/l

b) Summe < 200 mg/l
(NH4-N, NH3-N, NO2-N, NO3-N)

c) Gesamt-P < 25 mg/l

d) Temperatur < 35 °C

e) ph-Wert wenigstens 6,5
höchstens 10,0

f) absetzbare Stoffe:
Nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlich ist.

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar DIN 1999-100 Teil 1 – 6 beachten (Abscheider f. Leichtflüssigkeiten beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 50 mg/l)

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist.
Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l

c) absorbierbare organische Halogenverbindungen
(AOX) 1 mg/l

d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe
(LHKW) als Summe aus Trichlorethen,
Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlormethan
gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel
mit Wasser mischbar, nur nach spezieller Festlegung

5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)

a) Arsen (As) 0,5 mg/l

b) Blei (Pb) 1 mg/l

c)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
d)	Chrom (sechswertig) (Cr)	0,2 mg/l
e)	Chrom (Cr)	1 mg/l
f)	Kupfer (Cu)	1 mg/l
g)	Nickel (Ni)	1 mg/l
h)	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
i)	Selen (Se)	1 mg/l
j)	Zink (Zn)	5 mg/l
k)	Zinn (Sn)	5 mg/l
l)	Kobalt (Co)	2 mg/l
m)	Silber (Ag)	0,5 mg /l
n)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
o)	Barium (Ba)	5 mg/l

6. Anorganische Stoffe gelöst

a)	Cyanid (Cn) gesamt	20 mg/l
b)	Fluorid (F)	50 mg/l
c)	Sulfat (SO4)	600 mg/l
d)	Sulfid (S)	2 mg/l

7. Organische Stoffe

a)	wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole als (C6N5OH)	100 mg/l
b)	Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teils der Kläranlage nicht mehr gefärbt ist	

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat 100 mg/l